

Gesetzgebung	Lieferkettengesetz (CSDDD)	Carbon-Border Adjustment Mechanism (CBAM)	EU - Entwaldungsverordnung (EUDR)	Verbot von Zwangsarbeit (Forced Labour Reg.)	Konfliktmineralien-Verordnung	Ökodesign-Verordnung (ESPR)	Green Claims Richtlinie (GCD)	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)	EU-Taxonomie-Verordnung (EUTAX)	Renaturierungsgesetz	Gesetzgebung
VO/RL - EK Ansprechpartner	RL (EU) 2024/1760 - DG JUST	VO (EU) 2023/956 - DG TAXUD	VO (EU) 2023/1115 - DG ENV	VO - DG TRADE and DG GROW	VO (EU) 2017/821 - DG TRADE	VO (EU) 2024/1781 - DG ENV	RL - DG ENV	RL (EU) 2022/2464 - DG FISMA	VO (EU) 2020/852 - DG FISMA	VO (EU) 2024/1991 - DG ENV	VO/RL - EK Ansprechpartner
Vgl. Österreich	-	CBAM-VG 2023	HolzHÜG-Novelle	-	Mineralrohstoffgesetz (MinroG)	-	-	Nachhaltigkeitsberichtsgesetz - NaBeG	-	-	Vgl. Österreich
<b>Zielsetzung</b> 	Die Förderung nachhaltiger Geschäftspraktiken und Minimierung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden entlang der Lieferkette.	Förderung einer umweltfreundlicheren Produktion, Schaffung eines Level-Playing Fields mit Drittstaaten ohne äquivalentes ETS-System.	Verringerung der globalen Entwaldung und Waldschädigung durch entwaldungsfreie EU-Lieferketten von Rohstoffen und Erzeugnissen.	Bekämpfung von Zwangsarbeit und daraus hergestellten Produkten.	Vermeidung der Konfliktfinanzierung durch Gewinne aus dem Rohstoffabbau und -handel & Achtung der Menschenrechte.	Design und Produktion von physischen Produkten in der Europäischen Union sollen über den gesamten Lebenszyklus hinweg nachhaltig werden.	Die Schaffung klarer und einheitlicher Standards für die Verwendung umweltbezogener Angaben (Produkte und Dienstleistungen), um Greenwashing zu verhindern.	Rechenschaftspflichten europäischer Unternehmen über Nachhaltigkeitsaspekte zu erhöhen und verbindliche Berichtsstandards auf EU-Ebene einzuführen.	Investitionen in nachhaltige Projekte zu erleichtern, die zur Erreichung der Ziele des Grünen Deals beizutragen.	Wiederherstellung eines „guten“ Zustands geschädigter Ökosysteme und Lebensräume bis 2050.	<b>Zielsetzung</b> 
<b>Verfahrensstand</b> 	Seit 25. Juli 2024 in Kraft, bis Juli 2026 nationale Umsetzung.  Erstanwendung ab 2027/2028 - gestaffelt nach Größenklassen.	Seit 1. Oktober 2023: Importeure verpflichtet THG-Emissionen bestimmter Produkte zu melden, vollständige Umsetzung: 1. Jänner 2026	Mit 30. Dezember 2025 umzusetzen, VO gilt nicht für Erzeugnisse, die vor dem 29.06.2023 erzeugt wurden.	Seit Dez. 2024 in Kraft, 14.06.2026: Publikation der Database und Leitfäden 14.12.2027: Anwendung beginnt	Seit Juni 2017 in Kraft, Umsetzung seit Jänner 2021.	Seit 18. Juli 2024 in Kraft, die neue ESPR ersetzt die alte Ökodesign-Richtlinie von 2009 (2009/125/EG), Arbeitsplan zur Umsetzung wird bis spätestens 19. April 2025 von EK veröffentlicht.	Noch unklar, wann der Gesetzgebungsprozess abgeschlossen wird. Danach folgt voraussichtlich eine zweijährige Frist, bis die nationalen Regelungen in Kraft treten.	Seit 5. Jänner 2023: in Kraft 6. Juli 2024: Umsetzung in nationales Recht (Nachhaltigkeitsberichts-gesetz - NaBeG).	Seit Jänner 2022, im November 2023 wurden zwei Delegierte Rechtsakte veröffentlicht.	Seit 18. August in Kraft, bis 1. September 2026 muss jeder MS einen nationalen Wiederherstellungsplan vorlegen.	<b>Verfahrensstand</b> 
<b>Zuständige Behörde in Österreich</b>	Noch unbekannt (uU BMAW)	Finanzministerium, Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel (AnEH) im Zollamt.	Bundesamt für Wald, zudem AMA, Bezirksverwaltungsbehörden und Zoll (Festgelegt bis 30.12.2025 durch HolzHÜG-Novelle).	Q4 2025: Zuständigkeit in Österreich wird bestimmt, Kommission zuständig für Fälle außerhalb der EU.	BMF Abt. VI/5 - Mineralrohstoffpolitik.	Voraussichtlich BMAW mit BMK und Zoll.	BMK (uU BMAW).	Nationale Umsetzung derzeit in Bearbeitung.	BMK, Sektion VI/3 - Klima und Energie; und FMA.	Voraussichtlich BMK.	<b>Zuständige Behörde in Österreich</b>
<b>Betroffene Branchen/Produkte</b> 	Das Gesetz gilt: • Ab 26. Juli 2027 für Unternehmen mit > 5.000 Beschäftigten & 1,5 Mrd.€ Umsatz • Ab 26. Juli 2028 ab 3.000 Beschäftigten & 900 Mio. € Umsatz. • Ab 26. Juli 2029 ab 1.000 Beschäftigten & 450 Mio.€ Umsatz	Firmen die CBAM-Waren importieren: Eisen und Stahl, Zement, Dünger, Aluminium, Elektrizität und Wasserstoff Ausnahme: CBAM-Waren mit ≤ 150 € Gesamtwert pro Sendung Bis 2030 voraussichtlich Erweiterung auf alle EU-ETS zugehörige Produkte.	Firmen, die relevante Erzeugnisse (vgl Anhang 1), die relevante Rohstoffe (= Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz) enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, in die EU importieren, am Unionsmarkt bereitstellen sowie aus der EU ausführen.	Betrifft alle Branchen und Produkte.	Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram, Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.  Als Konflikt- und Hochrisikogebiete werden von der EK jene Gebiete definiert, in denen bewaffnete Konflikte geführt werden oder die sich nach Konflikten in einer fragilen Situation befinden.	12 Produktgruppen sollen priorität geregelt werden. Die EK hat sich vorgenommen, 2-3 Produktgruppen pro Jahr abzuschließen.  In Zukunft sind nahezu alle physischen Produkte (mit wenigen Ausnahmen), die in der EU auf den Markt gebracht oder in Betrieb genommen werden, betroffen. Es werden auch Zwischenprodukte und Bauteile geregelt.	Alle Unternehmen innerhalb und außerhalb der EU, die ihre Produkte im Binnenmarkt verkaufen wollen.	Betrifft alle „großen Unternehmen“ und für alle an geregelten Märkten notierten Unternehmen, große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen jeder Rechtsform.  Definition von Großunternehmen (bei Überschreiten zwei der drei Größenkriterien): • Nettoumsatz von 50 Mio. € • Bilanzsumme von 25 Mio. € • 250 Beschäftigte	Kapitalmarktorientierte Unternehmen und KMU.	Produkte, die in Zusammenhang mit betroffenen Lebensräumen (Wälder, Moore, Flüsse, Grünflächen, Insekten, Agrarlandschaften) stehen, meist betroffen: Holz- und Forstwirtschaft.	<b>Betroffene Branchen/Produkte</b> 
<b>Gesetzliche Pflichten für Unternehmen</b> 	• Achtung der Menschenrechte & Arbeitsbedingungen und Umweltthemen entlang der gesamten Lieferkette. Für eigene Tätigkeiten, für die der Tochtergesellschaften und Geschäftspartner, (vor- & nachgelagerten Geschäftsbereich) • Einführung eines Verhaltenskodex • Einrichtung eines Beschwerdeverfahren	Ab 1. Jänner 2026: • Zulassung als CBAM-Anmelder • Jährliche Erklärung • Verpflichtende Verifizierung durch einen Prüfer • Erwerb von Zertifikaten	Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 33 im EU-Informationssystem, mind. jährlich (laufend zu aktualisieren bei Änderungen).	• Verpflichtung auf Anfragen der zuständigen Behörden zu reagieren und relevante Informationen bereitzustellen.	Die VO verpflichtet Unionseinführer, deren jährliche Einfuhr eine bestimmte Mengenschwelle erreicht, Risiken im Bereich ihrer Lieferketten zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zu deren Minimierung zu treffen.	• Leistungs- und Informationspflichten für bis zu 16 Ökodesignanforderungen • Einführung eines digitalen Produktpasses (DPP) • Der DPP ist mit jedem Produkt direkt zu verbinden. Produkte ohne DPP dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.	Umweltbehauptungen müssen klar belegt werden. Die Verifizierung muss im jeweiligen EU-MS auf dem Life Cycle Assessment (LCA)-Ansatz und Primärdaten basieren, bevor die Angabe auf dem Produkt oder der Unternehmenswebsite verwendet werden darf.	• Lagebericht über eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsaspekten • Bericht muss im Geschäftsbericht eingegliedert werden (spätestens 4 Monate nach Geschäftsjahresende) und in digitaler Form eingereicht werden • Tagging (Vgl. ESEF) der Nachhaltigkeitsinformationen; um diese künftig zentral aufzubereiten („European Single Access Point“)	• Berichtspflichten • Klassifizierung von Wirtschaftstätigkeiten • Erfüllung technischer Bewertungskriterien • Einhaltung sozialer Mindeststandards	Bis 2030 sind 30 % der Fläche zerstörter Lebensräume wiederherzustellen, 60% der Flächen bis 2040 und 100% bis 2050, wie das Unternehmen treffen wird ist noch unbekannt und wird je nach nationalem Wiederherstellungsplan variieren.	<b>Gesetzliche Pflichten für Unternehmen</b> 
<b>Berichtspflichten Details</b> 	• Integration von Sorgfaltspflichten in Unternehmenspolitik • Risikobasierte Überprüfung (Risikomanagement-System) • Jährlicher Tätigkeitsbericht & Bewertung der Maßnahmen (Homepage) • Erstellung eines Klimatransformationsplans -> <b>nicht, wenn bereits durch CSRD abgedeckt</b>	Ab 2023: Dokumentationspflichten der Emissionen, vierteljährliche CBAM-Berichte (nur für Übergangszeit) im CBAM Transitional Registry  Ab 2026: Erklärung mit Angaben zu Emissionen der importierten CBAM-Waren im Herstellungsprozess für das vorangegangene Kalenderjahr.	• Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem (zB Geolokalisierung der Waldgebiete, Quantität/Volumen der importierten Waren, ggf. Angabe der jew. Referenznummer(n) in der Lieferkette)	• Wirtschaftsbeteiligte müssen (bei Bedarf) nachweisen können, dass bei Hochrisikoprodukten und Produkten, die von den zuständigen Behörden untersucht werden, die erforderliche Sorgfalt erfolgte. • Risiken von Zwangsarbeit müssen allgemein identifiziert werden.	• Einrichtung eines Managementsystems • Risikobewertung entlang der Lieferkette • Einführung einer Risikomanagement-Strategie • Regelmäßige Audits einschl. Auditberichte durch Dritte • Offenlegungspflichten • Notwendige Dokumente sind zum Nachweis 5 Jahre aufzubewahren	• Daten über den Umweltaußendruck eines Produktes müssen im DPP vollständig (Produktlebenszeit) eingetragene und aktualisiert werden. • Sammlung der Daten ist auf Modell-, Chargen- oder Produktebene denkbar • Die DPP-Daten müssen allgemein abrufbar sein, können aber mit beschränkten Einsichtsrechten versehen werden.	• Überprüfungs- und Durchsetzungsverfahren, die innerhalb von 30 Tagen von unabhängigen und akkreditierten Prüfern bewertet und durchgeführt werden müssen. • Behauptungen müssen mit wissenschaftlichen Beweisen belegt werden.	• (Konzern-)Lagebericht über Umweltrechte, soziale Rechte, Menschenrechte sowie Governance-Faktoren, ESRS-Standards müssen eingehalten werden. • Anmerkung: Betroffene Unternehmen müssen die grünen Finanzkennzahlen der Taxonomie-VO beachten.	Berichtspflichtige Unternehmen müssen ab dem 1. Jänner 2022 drei „grüne“ Kennzahlen erläutern:  • Umsatzerlöse • Investitionsausgaben (CapEx) • Betriebsaufwand (OpEx)	Noch weitgehend unbekannt.	<b>Berichtspflichten Details</b> 
<b>Direkte KMU Betroffenheit</b>	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja*	Nein	Nein	Ja	<b>Direkte KMU Betroffenheit</b>
<b>Details Betroffenheit KMU</b> 	Indirekt betroffen: Großunternehmen werden Sorgfaltspflichten an KMU weitergeben, wenn Sie Teil der vor- bzw. nachgelagerten Lieferkette sind. Dabei spielen die Schwellenwerte keine Rolle.	• Rechtlich direkt betroffen, keine Ausnahmen • Aktuelle CBAM-Waren werden großteils nicht von KMU importiert	• Ab dem 30.12.2025 sind alle Marktteilnehmer mittlerer Unternehmensgröße betroffen, + Unternehmen die als Händler einzustufen sind. • Ab 30.06.2026 sind Klein- und Kleinunternehmer als Marktteilnehmer betroffen	KMU sind von der Verordnung nicht ausgenommen, aber die Größe und die wirtschaftlichen Ressourcen der Unternehmen sowie das Ausmaß der Zwangsarbeit sollten berücksichtigt werden, bevor formelle Untersuchungen eingeleitet werden.	Betroffen, wenn sie bestimmte Mengenschwelle bei der Einfuhr dieser Rohstoffe überschreiten.	Es gibt keine KMU-Ausnahme, vereinzelt soll die Umsetzung erleichtert werden.	* Ausnahmen nur für Kleinunternehmen,  Für KMU mit weniger als 250 Mitarbeiter und einem Jahresumsatz von < 50 Mio. € sind spezielle Unterstützungsmaßnahmen vorgesehen.	Grundsätzlich keine direkten, außer börsennotierte KMU, jedoch mit Sonderregelungen: • Geschäftsjahre, die ab 1.1.2026 beginnen, erste Berichterstattung 2027 • Opting-Out-Möglichkeit: Nachhaltigkeitsberichterstattung erst ab 2028	Indirekt, Pflichten können auf KMU ausgelagert werden („Trickle-Down“-Effekt), kann auf freiwilliger Basis genutzt werden.	Betroffen, wenn sie in naturbezogenen Bereichen tätig sind (Tourismus, Landwirtschaft, ...).	<b>Details Betroffenheit KMU</b> 
<b>Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung</b> 	Untersuchungen können eingeleitet und bei Verstößen Sanktionen (bis zu 5% des weltweiten Netto-Jahresumsatzes) verhängt werden, Verstöße können auch veröffentlicht werden. Es gibt auch Regeln für eine zivilrechtliche Haftung	Übergangsphase: Für jede nicht gemeldete Tonne 10 bis 50€ Geldstrafe Ab 2026: Geldstrafen bei Nicht-Einhaltung der Berichtspflichten.	Sanktionen (und Behördenzuständigkeit) bis 30.12.2025 im nationalen Durchführungsgesetz (HolzHÜG-Novelle).	Bei Verdacht auf Zwangsarbeit: Start von Untersuchungsverfahren und falls nachgewiesen muss Hersteller die Produkte vom Markt entfernen, ansonsten mögliche Geldstrafen (Waren können wieder zugelassen werden, wenn Zwangsarbeit in der Lieferkette ausgeschlossen wird).	Sanktionen, die von Bußgeldern bis hin zu Handelsbeschränkungen gehen können.	Von Geldstrafen bis hin zu Verkaufsverboten auf dem EU-Markt.	Geldstrafen (Höchstbetrag mindestens 4 % des Jahresumsatzes in dem betreffenden MS), Gewinnabschöpfung und vorübergehender Ausschluss für max. 12 Monate von öffentlichen Ausschreibungen, vom Zugang zu öffentlichen Mitteln und Konzessionen.	Noch unklar; wahrscheinlich: Sanktionierung, mögliche Verluste von Investitionen, angepasste Bußgelder, Schadenersatzansprüche, Gefahr durch Klagen wegen unlauterem Wettbewerb.	Bußgelder, Einschränkungen bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen.	Noch unbekannt.	<b>Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung</b> 